

I ZR 163/56

2406 037

Verkündet

am 17. Dezember 1957
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma S [REDACTED] GmbH., S [REDACTED] in W [REDACTED], ver-
treten durch ihren Geschäftsführer,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- vertreten durch: Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED] in D [REDACTED], K [REDACTED]straße

gegen

die Firma Drahtwerk Friedrich I [REDACTED] in B [REDACTED]
Kr. I [REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- vertreten durch: Patentanwalt Dr. W.P. [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED]straße

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1957 unter Mit-
wirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. h.c.
Weinkauff sowie der Bundesrichter Dr. Birnbach, Dr. Bock,
Dr. Hastolski und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen die Ent-
scheidung des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen
Patentamts in München vom 12. Juni 1956 wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des seit dem 13. Mai 1950 laufenden, auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes erteilten Patents 829 211 betreffend Fugenstreifen für Putzträger.

Über die Zweckbestimmung der Fugenstreifen sagt die Patenbeschreibung:

"Fugenstreifen werden angewendet, um unkontrollierbare Material- (Mörtel)Spannungen und von außen kommende Kräfte an den gefährdeten Stoßstellen der jeweiligen Putzträger aufzunehmen und damit Verputzrisse auszuschalten."

Die Patentansprüche lauten:

1. Fugenstreifen aus netzartig angeordneten Drähten für Putzträger, dadurch gekennzeichnet, daß über die Längsränder des Fugenstreifens beiderseits Drahtenden (I) frei überstehen, die zur Verbindung des Fugenstreifens mit benachbarten Putzträgern dienen.
2. Fugenstreifen nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch eine solche Dimensionierung, daß die seitlichen Drahtüberstände 20 bis 40 mm betragen und die Gesamtbreite einschließlich der Überstände 8 bis 12 cm mißt.

Die Klägerin hat Klage auf Nichtigerklärung des Patents erhoben, nachdem sie von der Beklagten wegen Herstellung und Vertriebes eines netzförmigen Fugenstreifens auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen worden war. Sie stützt die Klage darauf, daß streifenförmige Putzträger

- 3 -

aus verschweißten Drühten bereits seit 1939 zum bekannten Stand der Technik gehört haben, wie die Einleitung der deutschen Patentschrift 717 452 ergebe, und daß außerdem netzförmige Fugenstreifen, die benachbarte Putzträger an ihren Fugen zusammenhalten, bereits durch die USA-Patentschrift 1 751 050 (von 1930) vorbeschrieben worden seien.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen mit der Klarstellung, daß im Anspruch 1 hinter dem Wort "angeordneten" die Worte eingeschaltet werden "an den Kreuzungsstellen geschweißten, gelöteten oder andersartig verbundenen",

hilfsweise,

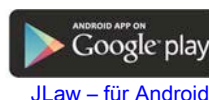
das Patent durch Einschaltung dieser Worte teilzuvernichten.

Sie ist der Ansicht, die USA-Patentschrift 1 751 050 sei nicht neuheitsschädlich, weil dort für den Fugenstreifen lediglich eine textile Gewebefindung vorgeschlagen sei, die dem vom Streitpatent vorgeschlagenen geschweißten Drahtnetz technisch unterlegen sei, während die deutsche Patentschrift 717 452 nur geschweißte Drahtstreifen ohne überstehende Querdrahte erwähne, die mit besonderen Krampen an den Putzträgern befestigt worden mußten.

Das Patentamt hat das Patent für nichtig erklärt. Es findet die technische Lehre des Streitpatents bereits im wesentlichen in der USA-Patentschrift 1 751 050 von 1930 und hält die von der Beklagten nur noch in Anspruch genommene Verwendung von geschweißten, gelöteten oder andersartig verbundenen Drahtnetzen gegenüber dem in der deutschen Patentschrift 717 452 beschriebenen Stand der Technik nicht für technisch fortschrittlich und erfinderisch.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Berufung eingelegt und beantragt:

1. unter Aufhebung der Entscheidung des Patentamts die Klage abzuweisen.
2. hilfsweise, den Anspruch 1 des Patents 829 211 wie folgt klarzustellen:

"Fugenstreifen aus durch Verlauf unter gegenseitiger Winkelbildung netzartig angeordneten Drähten, deren Kreuzungsstellen verschweißt, verlötet oder andersartig metallisch verbunden sind, dadurch gekennzeichnet, daß über die Längsränder der Fugenstreifen beiderseits Drahtenden(1) frei überstehen, die zur Verbindung des Fugenstreifens mit benachbarten Putzträgern dienen".

oder

"Fugenstreifen für Putzträger aus netzartig angeordneten Drähten, die ihrerseits entweder aneinandergelogt oder verflochten oder verwebt sowie an den Kreuzungsstellen miteinander verschweißt, verlötet oder andersartig metallisch miteinander verbunden sind, dadurch gekennzeichnet, daß über die Längsränder der Fugenstreifen beiderseits Drahtenden (1) frei überstehen, die zur Verbindung des Fugenstreifens mit benachbarten Putzträgern dienen"

oder

"Fugenstreifen für Putzträger aus netzartig in gegenseitiger Winkelstellung angeordneten Drähten, die ihrerseits entweder aneinandergelogt oder verflochten oder verwebt sowie an den Kreuzungsstel-

Teil miteinander verschweißt, verlötet oder andersartig metallisch miteinander verbunden sind, dadurch gekennzeichnet, daß über die Längsränder der Fugestreifen beiderseits Drahtenden(1) frei überstehen, die zur Verbindung des Fugestreifens mit benachbarten Putzträgern dienen."

3. notfalls

das Patent 829 211 dadurch für teilnichtig zu erklären, daß die zu 2 gegebene Einfügung erfolgt.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Es ist Beweis erhoben worden durch Erfordern eines schriftlichen Gutachtens des Professors Dr.-Ing. Albrecht vom O [REDACTED]-Institut der Technischen Hochschule S [REDACTED]. Der Sachverständige hat zwei schriftliche Gutachten vom 6. Februar 1957 und vom 12. Juni 1957 in der mündlichen Verhandlung vorgetragen und auf Vorhaltungen der Parteien mündlich ergänzt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Streitpatent wird nach den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen vom durchschnittlichen Fachmann so gelesen, daß unter netzartig angeordneten Drahtstreifen solche Netzstreifen zu verstehen sind, die an ihren Kreuzungsstellen in irgendeiner Weise fixiert werden, wie dies die Patentbeschreibung Seite 2 Zeile 40 - 41 in mehreren gleichwertig behandelten Beispielen erwähnt. Eine bloße Verwebung ohne Fixierung der Kreuzungsstellen zieht der Fachmann nicht in Betracht, da es für ihn selbstverständlich ist, daß so schmale Drahtnetze ohne Fixierung keinen Zusammenhalt haben.

Der Fachmann entnimmt dem Patentanspruch 1 der Beschreibung und der Zeichnung ferner, daß flache Drahtnetzstreifen empfohlen werden, deren Längs-, Quer- und Diagonaldrähte in ihrer ganzen Ausdehnung in einer Ebene liegen, so daß eine flache Auflage des Streifens auf die zu überbrückende Fuge möglich ist. Er entnimmt der Patentschrift schließlich, daß der Fugenstreifen für strukturreiche Putzträger empfohlen wird.

Der Patentanspruch 1 ist also klarstellend so zu lesen:

"Fugenstreifen aus netzförmig angeordneten, an den Kreuzungsstellen verflochtenen, verwebten, geschweißten, gelöteten oder anderweitig verbundenen Drähten für strukturreiche Putzträger, dadurch gekennzeichnet, daß über die Längsränder des Fugenstreifens beiderseits in derselben Ebene Drähtenden frei überstehen, die zur Verbindung des Fugenstreifens mit benachbarten Putzträgern dienen."

Demgegenüber kommen die von der Beklagten angeregten Klarstellungen nicht in Betracht, weil sie aus den in der Patentbeschreibung gleichwertig erwähnten beliebigen Bindungsarten allein die metallischen Bindungen als notwendig herausgreifen und die übrigen als unwesentliche Zusätze behandeln. Die Notwendigkeit der metallischen Bindung des Netzes ist in der Patentschrift nicht offenbart, die Beschränkung auf metallisch fixierte Netze würde dem Patent einen anderen Inhalt geben und damit über eine Klarstellung und eine Einschränkung hinausgehen. Die von der Beklagten angeregten Fassungen müssen schon deshalb als unzulässig außer Betracht bleiben, so daß sich Ausführungen darüber erübrigen, daß Selbsteinschränkungen unbedingt erklärt werden müssen und nicht hilfsweise, also bedingt, geltend gemacht werden können. Andernfalls führen sie im Nichtigkeitsverfahren keine bindende Beschränkung des Patents herbei, sondern können allenfalls als Anregungen für eine anderweite Fassung des Patentanspruchs gelten.

II. Das Streitpatent will die Aufgabe lösen, Fugen von Putzträgern zwecks Aufnahme von Mörtelspannungen und Vermeidung von Putzrissen durch Fugenbänder zu überbrücken, die im Gegensatz zu bekannten Fugenbändern keiner Nagelung oder Anheftung durch Mörtel bedürfen, sondern sich ohne besondere Hilfsmittel an den Putzträgern befestigen lassen.

Es schlägt vor, diese Aufgabe durch Verwendung von netzartig angeordneten und in dieser Lage fixierten Drahtstreifen zu lösen, deren über die Längsdrähte in derselben Ebene frei hinausragende Querdrähte benutzt werden können, um den Fugenstreifen zu befestigen.

Es handelt sich um ein Vorrichtungspatent; die Art der Benutzung gehört nicht zum Gegenstand des Patents. Die Einzelheiten der Befestigung sind deshalb im Anspruch 1 mit Recht offen geblieben. Dem Patentinhaber sind alle Benutzungen geschützt, die mit der beschriebenen Vorrichtung möglich sind, insbesondere alle Befestigungsarten, die damit ausgeführt werden können. Insofern ist die ⁱⁿ Zeilen 10 - 13 beschriebene Befestigungsart nur Beispiel des Gebrauchs der Erfindung, neben der andere Befestigungsarten nicht ausgeschlossen sind.

Der Versuch der Beklagten, auch Netzstreifen mit abgebogenen Quorenden als Gegenstand des Patents nachzuweisen, zielt in Grunde auf eine Frage des Schutzzumfanges, für die im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens kein Raum ist. Die von der Beklagten vertretene Auslegung des Patentanspruches wird bereits durch die Klarstellung der offenbarten Lehre des Patents gegenstandslos.

III. Die Neuheit der Kombination des Streitpatents - Drahtnetzstreifen mit fixierten Kreuzungspunkten und frei in derselben Ebene überstehenden Querdrähten - wird von den Entgegenhaltungen nicht beeinträchtigt.

Die deutsche Patentschrift 717 452 betrifft einen anderen Gegenstand, nämlich großflächige Putzträger aus Drahtgeflecht, und dient nur in ihrer Einleitung als Nachweis dafür, daß eines der Kombinationselemente, nämlich verschweißte Drahtnetzstreifen als Fugenstreifen schon 1939 zum bekannten Stand der Technik gehörten. Daß derartige Fugenstreifen seither auch praktisch weitgehend im Gebrauch waren, bestreitet die Beklagte nicht. Die ganze Kombination wird von dieser Entgegnhaltung nicht getroffen.

Näher kommt dem Streitpatent die USA-Patentschrift 1 751 050 (Nilsson 1930). Sie stellt sich dieselbe Aufgabe wie das Streitpatent, nämlich Angabe eines Fugenstreifens zur Überbrückung von Fugen zwischen Putzträgern, der bereits Befestigungsmittel für die Anbringung des Streifens enthält. Die Lösung der Aufgabe ist ähnlich, weicht aber in der Ausbildung des Streifens entscheidend vom Streitpatent ab. Auch die amerikanische Patentschrift empfiehlt die Verwendung von Drahtnetzstreifen, die nach den Ausführungen des Sachverständigen, mit den Augen des Fachmannes von 1950 gesehen, selbstverständlich als an den Kreuzungspunkten irgendwie fixiert angesehen werden müssen, da ihnen andernfalls der erforderliche Zusammenhalt fehlen würde. Auch hier finden sich frei überstehende Querdrähte, die als Befestigungsmittel dienen sollen. Sie sind aber im Gegensatz zum Streitpatent als nagelbare Fortsätze des Streifens rechtwinklig aus der Ebene des Streifens abgebogen und zugespitzt, weisen also eine beim Streitpatent fehlende besondere Ausbildung auf.

IV. Der technische Fortschritt des Streitpatents gegenüber vergleichbaren Fugenstreifen ist - wenn auch nicht groß - so doch vorhanden. Gegenüber den unstreitig vor der Anmeldung in großem Umfange verwendeten punktgeschweißten Drahtnetzstreifen zeigt das Streitpatent die Ersparnis besonderer Be-

festigungsmittel, da es solche bereits enthält. Gegenüber dem USA-Patent Nilsson zeigt das Streitpatent einen Fugenstreifen für strukturreiche Putzträger, für die der N[REDACTED]-Streifen sich nicht eignet. Andererseits eignet sich das Streitpatent in der offenbarten Form nicht für dichtere Putzträger. Die in der mündlichen Verhandlung vorgeführte "Einspreizung" und "Einnagelung" eines Fugenstreifens nach dem Streitpatent in eine dichte Holzwoollplatte setzt den Gebrauch einer besonders konstruierten Vorrichtung voraus, in der dem Fugenstreifen eine einheitliche Krümmung verliehen und die freistehenden Querdrahtenden durch Druck in einem bestimmten Winkel in den Putzträger eingetrieben werden. Es muß dem gerichtlichen Sachverständigen darin beigespflichtet werden, daß diese Verwendung des Fugenstreifens mit den offenbarten Mitteln des Streitpatents allein nicht möglich ist.

V. Den Streitpatent fehlt indessen, wie der Nichtigkeits-senat zutreffend ausführt, das für eine Patenterteilung notwendige Maß an erfinderischer Leistung. Fugenstreifen, die bereits Befestigungselemente enthielten, waren seit dem N[REDACTED]-Patent bekannt. Davon, daß dieses Patent unbrauchbar sein sollte, kann keine Rede sein. Diese Patentschrift erwähnt eine Bindung der vernieteten Drähte in Form des Hühnerdrahtgewebes, also eine für die Zwecke des Streifens ausreichende Bindung durch Verflechtung. Andererseits waren unstreitig bei Anmeldung punktgeschweißte Drahtnetzstreifen für diesen Zweck seit langem in großem Umfange in Gebrauch. Die einzige Leistung des Streitpatents bestand darin, den bekannten Gedanken des N[REDACTED]-Patents für ein beschränktes Gebiet, nämlich strukturreiche Putzträger mit einer gewissen Abwandlung anzuwenden und bekannte Drahtnetzstreifen mit Haftungselementen zu versehen, die solchen strukturreichen Putzträgern angepaßt waren. Dabei muß die in der Patentschrift beschriebene Art der Befestigung des Fugenstreifens als einigermaßen um-

stänflich und zeitraubend angesehen werden, so daß bezweifelt werden muß, daß auf diesem Wege einem besonders fühlbaren Bedürfnis abgeholfen wurde und nicht vielmehr das Bauhandwerk mit der Befestigung der Drahtnetzstreifen durch besondere Krampen zufrieden war. Die Leistung des Streitpatents geht über eine handwerkliche Zweckmäßighkeitsmaßnahme nicht hinaus und kann deshalb keinen Bestand haben.

Die Berufung der Beklagten war mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Weinkauff

Birnbach

Bock

Nastelski

Weiss